

# Lösung eines Eintrages in das Rechtsdienstleistungsregister beantragen

Wenn Sie einen Eintrag im Rechtsdienstleistungsregister löschen möchten, müssen Sie hierfür einen Antrag stellen. Näheres erfahren Sie hier.

## Basisinformationen

Die im Rechtsdienstleistungsregister öffentlich bekanntgemachten Daten sind zu löschen

- bei registrierten Personen mit dem Verzicht auf die Registrierung
- bei natürlichen Personen mit ihrem Tod
- bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit mit ihrer Beendigung
- bei Personen, deren Registrierung zurückgenommen oder widerrufen worden ist, mit der Bestandskraft der Entscheidung
- bei Personen oder Vereinigungen, denen die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 9 Abs. 1 RDG (Rechtsdienstleistungsgesetz) untersagt ist, nach Ablauf der Dauer der Untersagung
- bei Personen oder Gesellschaften nach § 15 RDG mit Ablauf eines Jahres nach der vorübergehenden Registrierung oder ihrer letzten Verlängerung, im Fall der Untersagung nach § 15 RDG mit Bestandskraft der Untersagung.

Die Lösung geschieht auf Antrag.

## Voraussetzungen

- Sie sind aktuell im Rechtsdienstleistungsregister registriert.

## Ablauf

Wenn Sie den Antrag auf Lösung stellen, wird die Anfrage von der zuständigen Stelle zeitnah bearbeitet.

## Benötigte Unterlagen

- Keine

## Zuständige Stellen

- [\*\*Bundesamt für Justiz \(BfJ\) | Rechtsdienstleistungsregister\*\*](#)

- +49 228 99 410 40 Zentrale Rufnummer
- Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
- [Website](#)
- rdg@bfj.bund.de

## Gebühren / Kosten

gebührenfrei

## Fristen & Bearbeitungsdauer

### Welche Fristen sind zu beachten?

Keine.

### Wie lange dauert die Bearbeitung?

Keine Angabe.

## Rechtsgrundlagen

- [§ 17 Rechtsdienstleistungsregister Rechtsdienstleistungsgesetz \(RDG\)](#)

## Weitere Informationen

- [Rechtsdienstleistungsregister beim Bundesamt für Justiz \(BfJ\)](#)

Aktualisiert am 21.07.2025